

<b>STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Ergänzungslieferung	Ordnungsziffer 10 50 00
<input checked="" type="checkbox"/>	Entfernen Sie bitte von der Ordnungsziffer die Seite(n)	Inkrafttreten:
10 50 00	1 - 7	01.01.1995

**Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Verden Nr. 51**

**vom 23.12.1994**

### **Lesefassung der**

## **Satzung der Stadt Verden (Aller) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

**zuletzt geändert durch die Artikelsatzung vom 01.01.2018**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung, der Nieders. Landkreisordnung, des Nieders. Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes über die kommunale Neugliederung im Raum Hannover vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359 f.) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29 f.) hat der Rat der Stadt Verden (Aller) in seiner Sitzung am 13.12.1994 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten -erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

<b>STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -</b>	
	<b>Ordnungsziffer 10 50 00</b>

## **§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 3 Gebühren**

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Für die Gebührenberechnung auf Grundlage des Zeitaufwandes sind die vom Niedersächsischen Finanzministerium bekanntgegebenen aktuellen Pauschsätze für Verwaltungsaufwand je angefangene Viertelstunde zugrunde zu legen. Die Beträge sind in der Anlage aufgeführt und werden bei Bedarf aktualisiert. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie bei Amtshandlungen und Leistungen, die An- und Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten als Zeitaufwand.

(3) Werden mehrere gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf 1/4 des vollen Betrages ermäßigt werden.

(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so bleibt die Gebühr außer Ansatz.

(6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

## **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das 1 1/2-fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 10 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

<b>STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -</b>	
	<b>Ordnungsziffer 10 50 00</b>

---

---

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

<b>STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -</b>	
	<b>Ordnungsziffer 10 50 00</b>

## **§ 5 Gebührenbefreiungen**

(1) Gebühren werden nicht erhoben, für

1. mündliche Auskünfte
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
  - b) Besuch von Schulen,
  - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen,
  - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
  - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschl. ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner/die Kostenschuldnerin sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner/die Kostenschuldnerin auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

<b>STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -</b>	
	<b>Ordnungsziffer 10 50 00</b>

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen/Zeuginnen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen/Zeuginnen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

## **§ 7**

### **Kostenschuldner/Kostenschuldnerin**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenschuldner/Kostenschuldnerin nach § 4 ist derjenige/diejenige, der/die den Rechtsbehelf eingeleitet hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner/Kostenschuldnerin sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

## **§ 8**

### **Entstehung der Kostenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

<b>STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -</b>	
	<b>Ordnungsziffer 10 50 00</b>

---

---

## **§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner/die Kostenschuldnerin fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 10 Anwendung des Nieders. Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Nieders. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

Verden (Aller), den 21.11.2017

gez. Brockmann  
Bürgermeister

<b>STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -</b>	
	<b>Ordnungsziffer 10 50 00</b>

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)  
der Stadt Verden (Aller) vom 13.12.1994**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen  
(§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Pauschbetrag - Euro -</b>
1.	Vervielfältigungen	
1.1	mit Fotokopiergerät oder Plotter (schwarz/weiß)	
1.1.1	bis zum Format DIN A3 für die ersten 20 Seiten je Seite	0,50
	für jede weitere Seite	0,15
1.1.2	bis zum Format DIN A2 je Vervielfältigung	5,00
1.1.3	im Format DIN A1 je Vervielfältigung	7,50
1.1.4	bei größeren Formaten je Vervielfältigung	10,00
1.2	mit Fotokopiergerät oder mit Plotter (farbig)	
1.2.1	bis zum Format DIN A4 je Vervielfältigung	1,00
1.2.2	bis zum Format DIN A3 je Vervielfältigung	5,00
1.2.3	bis zum Format DIN A2 je Vervielfältigung	10,00
1.2.4	im Format DIN A1 je Vervielfältigung	12,50
1.2.5	bei größeren Formaten je Vervielfältigung	15,00
1.3	mit Bürodrukgeräten	
1.3.1	bis zum Format DIN A4 (schwarz/weiß) in einer Auflage ab 20 Stück je Seite	0,15
1.3.2	bis zum Format DIN A4 (farbig) je Seite	1,00
1.4	digitaler Versand von Plänen und Dokumenten im pdf-Format	
1.4.1	Bebauungsplan inkl. Begründung	15,00
1.4.2	Flächennutzungsplan (Auszug)	12,00
1.4.3	sonstige Druckwerke (z.B. Gutachten o. dgl.) zum Bebauungsplan	12,00
2.	je Genehmigung, Erlaubnis, Ausnahmegewilligung u. a. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 500,00
3.	schriftliche Informationen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes	nach Zeitaufwand
4.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind,	

<b>STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -</b>	
	<b>Ordnungsziffer 10 50 00</b>

		nach Zeitaufwand
5.	je Löschungsbewilligung, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärung für Rechte	10,00 – 50,00
6.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB jeweils	30,00 – 60,00
7.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, Beaufsichtigung einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	nach Zeitaufwand
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
8.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge technische Arbeiten, und zwar für	
8.1	Büroarbeiten	nach Zeitaufwand
8.2	Außenarbeiten einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	nach Zeitaufwand
9.	je Genehmigung/Erlaubnis aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt einschl. bis zu 2 Abnahmen	
9.1	für Ein- und Zweifamilienhäuser	nach Zeitaufwand
9.2	für Drei- und Mehrfamilienhäuser je Wohneinheit	nach Zeitaufwand
9.3	für Um- und Anbauten bei einem Wohnhaus mit Auswirkungen auf die Abwasseranlage	nach Zeitaufwand
9.4.1	bei Anschluß eines vorhandenen Ein- und Zweifamilienhauses	nach Zeitaufwand
9.4.2	bei Anschluß eines vorhandenen Drei- und Mehrfamilienhauses je Wohneinheit	nach Zeitaufwand
9.5	für gewerbliche Bauten, Verwaltungsgebäude, Schulen, Sportstätten u. ä.-	nach Zeitaufwand
9.6	Sonstige Prüfungsmaßnahmen und Sonderleistungen	nach Zeitaufwand
9.7	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	nach Zeitaufwand
9.8	je Entnahme von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlußnehmers erforderlich werden	nach Zeitaufwand <sup>1)</sup>
9.9	je Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlußnehmers erforderlich werden	nach Zeitaufwand <sup>1)</sup>
10.	Rechtsbehelfe je Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf	



<b>STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -</b>	
	<b>Ordnungsziffer 10 50 00</b>

---

---

Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber  
aufgrund unrichtiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt  
worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter      125,00 – 750,00

1)      Soweit die Stadt Dritte  
mit der Entnahme und/oder der Untersuchung beauftragt, werden diese Kosten als Auslagen erhoben  
anstelle der Gebühren nach Ziffer 9.8 bzw. 9.9.“

**Zusammenstellung der Pauschsätze für Verwaltungsaufwand**  
**ab 2002 bis 2011: MF-Erlass „Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich“**  
**sowie ab 2011 aus der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501)**  
 - weitere Fundstellen s.u. -  
 (Personal- und Sachkosten / Euro in der Arbeitsstunde / ab 2011 auch Viertelstunde)

<u>Jahr</u>									
	<u>2002</u>	<u>2004</u>	<u>2008</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u> (1 h/0,25 h)	<u>2013</u> (1 h/0,25 h)	<u>2015</u> (1 h/0,25 h)	<u>2016</u> (1 h/0,25 h)	<u>2018/2019</u> (1 h/0,25 h)
<b>MinBl. / GVBl.</b>	RdErl. v. 18.4.2002, S. 286	RdErl. v. 20.1.2004, S. 100	RdErl. v. 15.4.2008, S. 509	RdErl. v. 19.5.2010, S. 546	VO v. 30.9.2011, S. 296	VO v. 28.11.2013, S. 272	Art. 1 VO v. 4.12.2015, S. 367	Art. 2 VO v. 4.12.2015, S. 367	VO v. 15.07.2019 S. 188
	In Kraft ab 01.05.2002	In Kraft ab 01.01.2004	In Kraft ab 01.01.2008	In Kraft ab 09.06.2010	In Kraft ab 14.10.2011	In Kraft ab 06.12.2013	In Kraft ab 11.12.2015	In Kraft ab 01.01.2016	In Kraft ab 19.07.2019
Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt; ehem. höh. D.	64 (58 + 6)	70 (63 + 7)	69 (61 + 8)	69 (62 + 7)	69 / 17,25 (62 + 7)	72 / 18,00 (66 + 6)	76 / 19,00 (69 + 7)	78 / 19,50 (71 + 7)	81 / 20,25 (74 + 7)
Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt; ehem. geh. D.	54 (48 + 6)	52 (45 + 7)	53 (45 + 8)	56 (49 + 7)	56 / 14,00 (49 + 7)	58 / 14,50 (52 + 6)	61 / 15,25 (54 + 7)	63 / 15,75 (56 + 7)	65 / 16,25 (58 + 7)
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt; ehem. mittl. D.	41 (35 + 6)	43 (36 + 7)	44 (36 + 8)	45 (38 + 7)	45 / 11,25 (38 + 7)	46 / 11,50 (40 + 6)	49 / 12,25 (42 + 7)	50 / 12,50 (43 + 7)	52 / 13,00 (45 + 7)
Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt; ehem. einf. D.	33 (27 + 6)	34 (27 + 7)	36 (28 + 8)	36 (29 + 7)	36 / 9,00 (29 + 7)	37 / 9,25 (31 + 6)	39 / 9,75 (32 + 7)	40 / 10,00 (33 + 7)	41 / 10,25 (34 + 7)